

Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 28. Mai 1974 - 1/1

Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Osnabrück 1974 - Seite 365

Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Vom 28. 5. 1974

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 28. Mai 1974 reinigt die Gemeinde die Fahrbahnen und Gossen bestimmter Straßen, die Gossen jedoch mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Eis. Aufgrund der §§ 6 und 40 der NGO und des § 52 NStrG (Nds. GVBl. S. 251), geändert durch Gesetz vom 30. 12. 1965 (Nds. GVBl. S. 280) sowie des § 5 des NKAG (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung vom 28. Mai 1974 hierzu folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Eigentümer der anliegenden, in § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wietmarschen genannten Straßen angrenzenden oder für sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke gelten als Benutzer der von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Straßenreinigung und haben für die Benutzung Gebühren zu zahlen. Den Eigentümern stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht übertragen worden ist, sind insoweit nicht gebührenpflichtig.

§ 2

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Gemeinde im Kalenderjahr für die Straßenreinigung entstehen.

§ 3

(1) Verteilungsmaßstab ist die auf volle Meter aufgerundete Grundstücksbreite.

(2) Ist die Gemeinde aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen kurzfristig gehindert, die Reinigung gemäß Abs. 1 durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 4

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 1,— DM.

§ 5

Der Bemessungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie wird für die bei Bekanntgabe des Bescheides

bereits abgelaufenen Bemessungszeiträume einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, im übrigen am Ende eines jeden Bemessungszeitraumes.

§ 7

Gebührenpflichtig ist, wer am Ende eines Berechnungszeitraumes Grundstückseigentümer ist. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Die Gemeinde kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, Billigungsmaßnahmen gewähren.

§ 9

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schepsdorf-Lohne vom 6. 9. 1973 außer Kraft.

Wietmarschen, den 28. Mai 1974

Gemeinde Wietmarschen

Stevens
Bürgermeister

Aelken
Gemeindedirektor

Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung

Aufgrund des § 52 Abs. 5 des Nds. Straßengesetzes vom 14. 12. 1962 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Nds. Gemeindeordnung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Wietmarschen am 28. 5. 1974 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentl. Straßen, Wege und Plätze sowie die Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen.

Lingen (Ems), den 19. 7. 1974

Landkreis Lingen
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Hermes

1. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 19. Jun. 1975 - 1/1



Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Osnabrück 1975 - Seite 261

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wiet- marschen

Vom 19. 6. 1975

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 19. 6. 1975 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 28. 5. 1974 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Verteilungsmaßstab ist die auf volle Meter aufgerundete Grundstücksbreite an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen, Wegen und Plätzen (Frontmetermaßstab).

(2) Die Grundstücksbreite wird nach amtlichen Katasterunterlagen ermittelt.

(3) Bei Grundstücken an mehreren durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen werden der Gebührenberechnung nur 80 v. H. der Gesamtfrentlänge zugrunde gelegt.

Grenzt ein Grundstück zugleich an Straßen, welche von der Gemeinde gereinigt werden und an Straßen, welche von den Anliegern zu reinigen sind, so erstreckt sich die Ermäßigung auf 80 v. H. nur auf die Grundstücksseite, welche durch die Gemeinde gereinigt wird.

(4) Grenzt ein Grundstück zugleich an zu reinigende und nicht zu reinigende Straßen, so erfolgt die Gebührenberechnung nach Abs. 1.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wietmarschen, den 19. Juni 1975

Gemeinde Wietmarschen

Stevens
Bürgermeister

Aelken
Gemeindedirektor

2. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 17. Jan. 1980 - 1/1



Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1980/ Nr. 4 - Seite 75

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsisch. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 17. Januar 1980 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 28. 5. 1974 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 1,20 DM.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wietmarschen, den 17. Januar 1980

Gemeinde Wietmarschen

Stevens
Bürgermeister

Aelken
Gemeindedirektor

3. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 7. Dez. 1981 - 1/1



Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1981/ Nr. 50 - Seite 1152

3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 7. Dezember 1981 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 28. 5. 1974 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 1,32 DM.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wietmarschen, den 7. Dezember 1981

Gemeinde Wietmarschen

Stevens
Bürgermeister

Aelken
Gemeindedirektor

4. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 8. Dez. 1992 - 1/1



Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1992/ Nr. 50 - Seite 1596

Gemeinde Wietmarschen

4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. 02. 1973 hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 08. 12. 1992 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 28. 05. 1974 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 1,56 DM.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Wietmarschen, 08. Dezember 1992

Gemeinde Wietmarschen

Stevens
Bürgermeister

Eling
Gemeindedirektor

5. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 27. Sep. 1994 - 1/1



Veröffentlichung: Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1994/ Nr. 42 - Seite 1251

Gemeinde Wietmarschen

5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. 02. 1973 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 27. 09. 1994 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 28. 05. 1974 beschlossen.

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 2,04 DM.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Wietmarschen, 27. Spetember 1994

Gemeinde Wietmarschen

Stevens
Bürgermeister

Eling
Gemeindedirektor

6. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 5. Dez. 2001 - 1/1



Veröffentlichung: Grafschafter Nachrichten - 12. Dez. 2001

6. Satzung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NstrG), in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 05. Dezember 2001 die folgende Satzung zu Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 1,08 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wietmarschen, den 05. Dezember 2001



Gemeinde Wietmarschen


E. Ling

Bürgermeister

7. Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen vom 9. Feb. 2010 - 1/1

Veröffentlichung: Grafschafter Nachrichten - 12. Feb.. 2010, Lingener Tagespost - 12. Feb.2010



7 . Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 09. Februar 2010 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wietmarschen beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigung wird in der Zeit von Oktober bis März 1 x wöchentlich und in der Zeit von April bis September 14-täglich durchgeführt.
Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite jährlich 0,80 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Wietmarschen, den 09. Februar 2010

Gemeinde Wietmarschen

Eling (Bürgermeister)

